

Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe?

Teil II*

Prof. Dr. Peter Forstmoser, Rechtsanwalt, LL.M. (Zürich) und lic. iur. Marcel Küchler, Rechtsanwalt (Zürich)

IV. Stärkung der Stellung der Aktionäre

Schon die Botschaft 2007 nennt als eines der Hauptziele der Revision die Stärkung der «Stellung der Aktionärinnen und Aktionäre als Eigentümerinnen und Eigentümer der Gesellschaft».¹³⁷ Auch die Lex Minder, deren Umsetzung ein Schwerpunkt der Reform ist, sieht eine Kernaufgabe im «Schutz der ... Aktionärinnen und Aktionäre».¹³⁸

Die Position der «Eigentümer» soll vor allem durch eine Erweiterung der Kompetenzen der Generalversammlung gestärkt werden (dazu hinten V.), sodann durch eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten (Ziff. 1), durch die Verbesserung der Informationsrechte (Ziff. 2) und der Klagerechte (Ziff. 3). Auch die Regel für statutarische Schiedsklauseln (Ziff. 4) zählt die Botschaft 2016 zu den Verbesserungen des Aktionärs- bzw. Minderheitenschutzes.¹³⁹ Nicht tangiert werden soll – das ist als Exkurs zu vermerken – das Institut der Stimmrechtsaktien (Ziff. 5).

1. Herabsetzung der Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten¹⁴⁰

Verschiedene Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten werden massiv herabgesetzt, wobei an die Stelle der bisherigen einheitlichen Schwelle von 10% des Aktienkapitals differenzierte Werte für nicht

börsenkotierte und börsenkotierte Gesellschaften treten:¹⁴¹ Traktandierungs- und Antragsrecht müssen von 5% bzw. 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen unterstützt werden, das Recht auf Einberufung haben bei nicht börsenkotierten Gesellschaften unverändert 10%, bei börsenkotierten 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen, das Recht, die Anordnung einer Sonderuntersuchung zu verlangen bei nicht börsenkotierten Gesellschaften 10%, bei börsenkotierten 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen. Eliminiert werden die unsinnigen, an eine bestimmte Nennwertsumme anknüpfenden alternativen Schwellenwerte.¹⁴²

2. Informationsrechte

Das *Auskunfts- und Einsichtsrecht* der Aktionäre wird gegenüber dem geltenden Recht massiv erweitert (gegenüber dem VE 2014 und früheren Entwürfen dagegen wieder etwas eingeschränkt). Der Entscheid über das Einsichtsrecht wird der Kompetenz der Generalversammlung entzogen, im Gegenzug aber eine Schwelle von 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen für die Geltendmachung

¹⁴¹ Im Vergleich zum VE 2014 sind die Schwellenwerte für börsenkotierte Gesellschaften zum Teil wieder etwas angehoben worden. *Peter Böckli* (Stimmenmehrheit unter Verdacht: Wege und Irrwege im aktienrechtlichen Minderheitenschutz, SZW 2016 444 ff., 447 und 453 ff.) moniert, wegen der Fokussierung auf die Publikumsgesellschaften bringe die Aktienrechtsrevision den privat gehaltenen Gesellschaften im Bereich der Minderheitenrechte kaum etwas.

¹⁴² Botschaft 2016, 456 f. Der Nennwert sagt bekanntlich nichts über den Wert des finanziellen Engagements aus. Trotzdem räumte noch der Entwurf 2007 – gleich wie das geltende Recht – einer Minderheit, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertritt, verschiedene Rechte ein: das Einberufungs- und Traktandierungsrecht (Art. 699 und 699a) und das Recht zur Auflösungsklage (Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4). Die neue Regelung privilegiert durch das Abstellen (auch) auf die Stimmen die Stimmrechtsaktionäre, was nicht zur allgemeinen Tendenz passt, die Gleichstellung der Aktionäre zu betonen.

* Der erste Teil des Beitrages ist in SJZ/RSJ 113 (2017) 73 ff. vom 15.2.2017 erschienen. – Botschaft und Entwurf im Folgenden zitiert nach BBl 2017 399 ff. bzw. 683 ff.

¹³⁷ Botschaft 2007, 1591, s. auch 1607 ff.

¹³⁸ Art. 95 Abs. 3 BV.

¹³⁹ Botschaft 2016, Ziff. 2.1.23 (545 f.).

¹⁴⁰ Dazu Botschaft 2016, Ziff. 1.4.8.4 (456 ff.) sowie etwa *Maizar*, Diss. (Anm. 10) 602 ff.